

## Richtplan Energie Busswil

Mit Hilfe des Richtplans Energie sollen Raumentwicklung und Energienutzung besser aufeinander abgestimmt werden. Der Richtplan Energie soll sicherstellen, dass das Potenzial zur Steigerung der Energieeffizienz und der Nutzung erneuerbarer Energien ausgeschöpft und entsprechende Massnahmen bereits bei der Planung und dem Bau von Anlagen berücksichtigt werden. Der Richtplan Energie Lyss, welcher ein behörden-, aber nicht grund-eigentümergebündeltes Instrument ist, wurde im Rahmen der Ortsplanungsrevision im Jahr 2010 erarbeitet und 2013 beschlossen. Dieser ersetzt den Richtplan Energie 2005, welches der erste seiner Art im Kanton Bern gewesen war.

Der Bericht, die Karte und die Massnahmenblätter sind offen zugänglich auf der [Homepage der Gemeinde Lyss](#).

Der Gemeinderat hat am 23. April 2019 beschlossen, den bestehenden Richtplan Energie der Gemeinde Lyss mit dem Ortsteil Busswil zu ergänzen. Ende Mai 2019 wird die Arbeitsgruppe ein erstes Mal zusammen sitzen, um das Projekt zu starten. Weitere Details werden im Verlaufe des Projekts bekannt gegeben.

## Energieberatung Seeland

Falls Sie Fragen zu Rechten und Pflichten im Energiebereich, zu aktuellen Förderbeiträgen oder allgemein zum Thema Energie haben, können Sie gerne Energieberater Kurt Marti von der regionalen Energieberatung Seeland kontaktieren.

Energieberatung Seeland, Postfach 65, 3054 Schüpfen  
Telefon: 032 322 23 53

Mail: [kurt.marti@energieberatung-seeland.ch](mailto:kurt.marti@energieberatung-seeland.ch)  
Homepage: [www.energieberatung-seeland.ch](http://www.energieberatung-seeland.ch)

Energiebulletin Nummer 38 / Mai 2019



# Energiebulletin Nummer 38

## Themen

Rechte und Pflichten im Energiebereich

Richtplan Energie Busswil  
Energieberatung Seeland

## Gemeinde Lyss

Bau + Planung  
Bahnhofstrasse 10  
T 032 387 03 10  
E [bau@lyss.ch](mailto:bau@lyss.ch)  
I [www.lyss.ch](http://www.lyss.ch)

## Rechte und Pflichten im Energiebereich

„Bis wann muss man spätestens die Elektroheizung ersetzen?“

Die Sanierungsfrist für alle Elektroheizungen (Elektro-Zentralspeicherheizung; Einzel-Elektrospeicheröfen; Elektro-Bodenheizung; Infrarotheizung) ist im Kantonalen Energiegesetz KEnG (in Kraft getreten am 1.1.2012) festgelegt: bis **Ende 2031** muss die Elektroheizung durch eine Heizung ersetzt werden, welche die aktuellen Anforderungen erfüllt. Interessant hierbei ist, dass man trotz dieser Auflage (noch) einen Förderbeitrag vom Kanton Bern erhält, wenn anstelle der Elektroheizung eine Wärmepumpe, eine Holzheizung oder ein Anschluss an einen Wärmeverbund mit erneuerbarer Energie (wie zum Beispiel der Wärmeverbund „[Wärme Lyss Nord](#)“) realisiert wird.

„Gibt es für den Ersatz einer Ölheizung einen Förderbeitrag?“

Seit Mai 2016 gibt es einen Förderbeitrag vom Kanton Bern analog dem oben beschriebenen Ersatz einer Elektroheizung. Wichtig ist immer, dass das Beitragsgesuch vor Baubeginn auf dem Online-Portal eingereicht wird!

Die genauen Bedingungen und Auflagen sowie das Vorgehen sind auf der Homepage „[Energieförderung vom Kanton Bern](#)“ übersichtlich dargestellt.

„Gibt es für den Ersatz einer Gasheizung einen Förderbeitrag?“

Im Förderprogramm des Kantons Bern ist eine solche Förderung nicht vorgesehen.

Aber dafür unterstützt die [Stiftung myclimate](#) die Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer mit einem Beitrag von pauschal Fr. 2'000.--, wenn Sie Ihre alte Gasheizung durch eine Wärmepumpe ersetzen, welche den Qualitätsstandard „[Wärmepumpen-System-Modul](#)“ erfüllt. Dieser Standard, der von der Fachvereinigung Wärmepumpen Schweiz FWS entwickelt worden ist, garantiert eine hohe Energieeffizienz.



„Kann in einem Einfamilienhaus der alte durch einen neuen Elektroboiler ersetzt werden?“

Seit 2009 ist dies verboten. Entweder wird das Warmwasser während der Heizperiode mit der Heizung erwärmt oder es können eine thermische Solaranlage oder ein Wärmepumpenboiler vorgesehen werden. Für eine Sonnenkollektoranlage gibt es vom Kanton Bern einen Förderbeitrag in Abhängigkeit der Grösse der Anlage und für den Wärmepumpenboiler (als Ersatz für einen Elektroboiler) einen pauschalen Förderbeitrag von Fr. 450.-- vom Programm [Effiboiler](#). Mit diesen beiden Varianten werden rund 60% Energieeinsparung erreicht!

„Gibt es einen Förderbeitrag beim Auswechseln der Fenster?“

Vor einigen Jahren hat der Bund im Rahmen des Gebäudeprogramms Einzelbauteilsanierungen gefördert. Seit einiger Zeit ist es so, dass es für [Sanierungen an der Gebäudehülle](#) nur dann einen Beitrag gibt, wenn im GEAk+ (Gebäudeenergieausweis der Kantone) nachgewiesen wird, dass mit den geplanten Sanierungsmassnahmen eine Verbesserung von mindestens zwei Effizienzklassen sowohl bei der Wärmedämmung als auch bei der Gesamtenergieeffizienz erreicht wird. In der Regel reicht eine Fenstersanierung nicht aus, um die Minimalanforderung in beiden Bereichen zu erfüllen.

Es ist wichtig, dass bei einer Sanierungsplanung das ganze Gebäude miteinbezogen wird, weil dadurch die Massnahmen besser aufeinander abgestützt werden können und zugleich auch ein möglicher höherer Förderbeitrag erreicht werden könnte.

